

Förderungsrichtlinien für den in der Zeit ab 01.01.2019 neu eingestellten Lehrling

Förderungsrichtlinien für Lehrplätze – Lehrlingsförderung

Um den Jugendlichen der Gemeinde Leibnitz nach Abschluss der Pflichtschule eine sichere berufliche Ausbildung zu bieten, hat der Gemeinderat am 07.02.2019 und 21.05.2019 die bestehende Lehrlingsförderung erweitert.

Die Förderung erhalten Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Körperschaften öffentlichen Rechts und politische Parteien sind von der Förderung ausgeschlossen, ausgenommen für ihre Unternehmungen bzw. Betriebe, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

Der Förderungsbeitrag betrifft jeden in der Zeit ab 01.01.2019 und bis auf Widerruf neu eingestellten Lehrling.

Voraussetzung ist, dass der eingestellte Lehrling seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Leibnitz begründet.

Der Sitz des Unternehmens als auch der Ort des Arbeitsplatzes ist dabei unerheblich.

1.) Höhe des Förderungsbetrages:

- a) Lehrbetriebe mit dem Betriebsstandort sowie auch Arbeitsplatz des Lehrlings im Gemeindegebiet Leibnitz erhalten im
 1. Lehrjahr EUR 500,--
 2. Lehrjahr EUR 500,--
 3. Lehrjahr EUR 500,--
 4. Lehrjahr EUR 500,--

- b) Lehrbetriebe mit dem Betriebsstandort sowie auch Arbeitsplatz des Lehrlings im Gemeindegebiet Leibnitz erhalten für Lehrlinge, die dem Kreis der begünstigten Personen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz angehören, im
 1. Lehrjahr EUR 850,--
 2. Lehrjahr EUR 850,--
 3. Lehrjahr EUR 850,--
 4. Lehrjahr EUR 850,--

- c) Lehrbetriebe mit dem Betriebsstandort sowie auch Arbeitsplatz des Lehrlings außerhalb des Gemeindegebietes von Leibnitz erhalten im
 1. Lehrjahr EUR 350,--
 2. Lehrjahr EUR 350,--
 3. Lehrjahr EUR 350,--
 4. Lehrjahr EUR 350,--

d) Lehrbetriebe mit dem Betriebsstandort sowie auch Arbeitsplatz des Lehrlings außerhalb des Gemeindegebietes von Leibnitz erhalten für Lehrlinge, die dem Kreis der begünstigten Personen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz angehören, im

1. Lehrjahr EUR 550,--

2. Lehrjahr EUR 550,--

3. Lehrjahr EUR 550,--

4. Lehrjahr EUR 550,--

2.) Zur Erlassung der Förderung ist vom Unternehmen, nach Beendigung des jeweiligen Lehrjahres, ein schriftlicher Antrag an die Stadtgemeinde Leibnitz zu stellen.

Der Antrag hat zu beinhalten:

a) Name und Geburtsdatum des Lehrlings

b) Adresse des Lehrlings bei Abschluss des Lehrvertrages (ordentlicher Wohnsitz)

c) Datum der Beendigung und Bestätigung des abgeschlossenen Lehrjahres

d) Firmensitz, Betriebsstandort und Arbeitsplatz – Adressen

e) Bankverbindung des Unternehmens.

f) Dem Erstantrag ist beizulegen: Kopie des Lehrvertrages.

3.) Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Prüfung des jeweiligen Antrages.

4.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.